

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Friesenhagen
vom 29.03.2007

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Friesenhagen hat in der Sitzung am 01.03.2012 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 2 Abs. 1. § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Absatz C – Ausheben und Schließen der Gräber

Die bisherige Regelung wird ersatzlos gestrichen.

Absatz C wird wie folgt neu gefasst:

Für das Ausheben und Schließen der nachstehend aufgeführten Gräber werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a.) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	202,30 €
b.) vom vollendeten 5. Lebensjahr	476,00 €
c.) Beisetzung einer Urne	160,65 €

2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

Einzelgrabstätte	476,00 €
Mehrfachgrabstätte + jede weitere Bestattung	476,00 €
Tiefengrab	565,25 €

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung werden nicht geändert und gelten in vollem Umfang weiter.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friesenhagen, 02.03.2012
Ortsgemeinde Friesenhagen


Bruno Schuh
(Ortsbürgermeister)



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der oben genannten Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friesenhagen, 02.03.2012
Ortsgemeinde Friesenhagen


Bruno Schuh
Ortsbürgermeister